

10. September 1980

Agrarverhandlungen mit der EWG: Ermächtigung zur Unterzeichnung von Briefwechseln

- Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 26. August 1980 (Beilage)  
 Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 8. September 1980  
 (Zustimmung)  
 Finanzdepartement. Mitbericht vom 4. September 1980 (Beilage)  
 Volkswirtschaftsdepartement. Stellungnahme vom 9. September 1980  
 (Beilage)  
 Finanzdepartement. Vernahmlassung vom 10. September 1980  
 (Zustimmung)  
 Bundeskanzlei. Mitbericht vom 4. September 1980 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Volkswirtschaftsdepartements und auf das Mitberichtsverfahren hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die im Bericht des Volkswirtschaftsdepartements vom 26. August 1980 dargelegten Ergebnisse der Verhandlungen zwischen einer schweizerischen Delegation und Vertretern der EG-Kommission werden unter Berücksichtigung des Mitberichts des Finanzdepartements genehmigt.
2. Der Leiter der schweizerischen Delegation, Botschafter Dunkel, Delegierter für Handelsverträge im Bundesamt für Aussenwirtschaft, wird ermächtigt, unter Ratifikationsvorbehalt die Briefwechsel zu unterzeichnen, in denen die Verhandlungsergebnisse festgehalten werden.
3. Der schweizerische Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, im gegebenen Zeitpunkt den Briefwechsel zu unterzeichnen, der zur formellen Anpassung der Tabelle II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft notwendig sein wird.

Protokollauszug (Antrag mit Beilage) an:

- EVD 22 (GS 5, EPK 2, BLW 5, BAWI 10) zum Vollzug
- EJPD 5 (GS 3, BJ 2) zur Kenntnis
- EFD 11 (GS 7, EZV 2, EAV 2) "
- BK 3 (Hb, Br, Sa) "
- EFK 2 "
- FinDel 2 "

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. A. O. A. U. T.*





EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

2520.1

Bern, den 26. August 1980

AUSGETEILT

Nicht für die Presse

An den B u n d e s r a t

Agrarverhandlungen mit der EWG:  
 Ermächtigung zur Unterzeichnung  
 von Briefwechseln

I. Einleitung

Im Jahre 1978 hat die Schweiz mit der EWG Gespräche aufgenommen mit dem Ziel, einige handelsvertragliche Bindungen, insbesondere Zollbindungen bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zu lösen. Die Gespräche kamen schleppend voran und gerieten im Sommer 1979 ins Stocken, als die Schweiz auf sog. "stärkehaltigen Futtermitteln" (= produits amylacés) Preiszuschläge einführen und auf gewissen Käsesorten die Einfuhrbelastungen erhöhen musste. Erst der Einschluss dieser strittigen Agrardossiers in die Verarbeitungsprodukteverhandlungen konnte letztere wieder in Gang bringen.

Diese Verhandlungen, über welche der Bundesrat das Parlament im Rahmen der letzten Aussenwirtschaftsberichte kurz informiert hat, stehen vor dem Abschluss.

Wir beantragen Ihnen hiermit, Herrn Botschafter Dunkel, Leiter der schweizerischen Delegation, zu ermächtigen, die Briefwechsel zu unterzeichnen, in denen die Verhandlungsergebnisse festgehalten werden. Diese Briefwechsel werden anschliessend mittels einer Botschaft den Eidg. Räten zur Genehmigung unterbreitet.

## II. Gegenstand der Verhandlungen

### 1. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Das Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG und das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974 über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten sehen u.a. die Möglichkeit vor, zum Ausgleich des sog. Rohstoffhandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie sog. bewegliche Teilbeträge bei der Einfuhr von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen (Schokolade, Brot, Biskuits, Teigwaren usw.) zu erheben. Durch bundesrätliche Verordnungen wurden solche beweglichen Teilbeträge am 1. Juni 1976 eingeführt. Sie werden aufgrund des Unterschiedes zwischen den In- und Auslandpreisen der in den betreffenden Fertigprodukten verarbeiteten Agrarrohstoffe (z.B. Vollmilchpulver, Butter, Backmehl usw.) berechnet und alle drei Monate neu festgesetzt.

Infolge zunehmender Unterschiede zwischen den massgebenden In- und Auslandpreisen konnten allerdings in den letzten Jahre die beweglichen Teilbeträge bei verschiedenen Verarbeitungserzeugnissen nicht voll erhoben werden, weil sie die Höhe der Einfuhrbelastung überschreiten, zu deren Einhaltung sich die Schweiz in den sechziger Jahren im GATT verpflichtet hat (sog. GATT-Bindungen oder GATT-Plafonds).

Das Ziel der Verhandlungen mit der EWG bestand in einer Dekonsolidierung der GATT-Bindungen, d.h. der Zurückgewinnung der bisher durch diese Bindungen beschränkten Freiheit zur vollen Anwendung der beweglichen Teilbeträge.

Ein möglichst gesicherter Ausgleich an der Grenze des Rohstoffhandicaps der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie erscheint heute umso wichtiger, als es die Sparmassnahmen des Bundes nicht mehr erlauben, die bisherigen Verbilligungsmassnahmen zugunsten dieser Industrie (z.B. Verbilligungsbeiträge für Vollmilchpulver) zu erhöhen. Die geplante Streichung der sog. Brotsubvention des Bundes wird andererseits zu einer Verteuerung der von den Verarbeitern (Bäckereien, Backwarenfabrikanten usw.) verwendeten Mehle führen, die durch Mehrbelastung der importierten Konkurrenzprodukte kompensiert werden sollte.

## 2. Sogenannte stärkehaltige Futtermittel ("fourrages amylacés")

Seit Mitte 1979 erhebt die Schweiz Preiszuschläge bei der Einfuhr von stärkehaltigen Futtermitteln der Tarifnummern ex 1907.10, ex 3505.01 und ex 3906.10 (Paniermehl, Dextrine, veränderte Stärken). Diese Massnahme wurde notwendig, da seit 1977 die Importe solcher Produkte zu Futterzwecken in Umgehung der schweizerischen Futtermittelbewirtschaftung (Kontingentierung, Preiszuschlag) stark zunahmen. So stiegen die Einfuhren unter diesen Positionen von 18'000 t im Jahre 1977 auf 109'000 t im Jahre 1979 (Januar-Juni 1979: 73'000 t).

Die Produkte der genannten Tarifnummern sind im Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG enthalten und von uns gegenüber der Gemeinschaft mit tiefen bis Nullzöllen gebunden. Beim Abschluss des Freihandelsabkommens war nicht voraussehbar, dass solche Produkte einmal zu sehr tiefen Preisen als Futtermittel über die Grenze kommen würden. Wir beriefen uns denn auf einen Abkommensartikel, welcher die Anwendung der Agrarpolitik, also auch unserer Futtermittelpolitik, auch auf Protokoll Nr. 2 - Produkte vorsieht. Da die EWG unseren juristischen Standpunkt nicht teilte und überdies wohlervorbene Lieferrechte geltend machte, drohte ein den Verarbeitungsprodukteverhandlungen hinderlicher Rechtsstreit zu entstehen. Dieser konnte schliesslich dadurch vermieden werden, dass die Probleme der sog. "stärkehaltigen Futtermittel" in die Verhandlungen einbezogen und einer pragmatischen Lösung zugeführt wurden.

### 3. Käsesektor

Die auf den 1. Juli 1979 erfolgte Erhöhung des Zollzuschlages auf Schnittkäse, der eine gewisse Menge übersteigt (Pos. 0404.24) - und die wir dann im Lichte der ausländischen Reaktionen suspendierten - führte zu einer Verhandlung, in die schliesslich alle gegenseitig hängigen Probleme des Käsesektors einbezogen wurden. Dabei galt es für uns, die obenerwähnten Zollzuschläge in Zukunft anpassen zu können, ohne dass dies jedesmal zu neuen Auseinandersetzungen führt, eine unkontrollierte Einfuhr-entwicklung bei Grana und Mozzarella dadurch zu verhindern bzw. wieder in den Griff zu bekommen, dass deren GATT-Bindungen neu umschrieben werden, und verbesserte Exportmöglichkeiten für Kleinstpackungen von Emmentaler und für Vacherin und Tête de Moine zu erhalten. Demgegenüber zielte die EG-Kommission auf eine höhere zollzuschlagsfreie Menge für Schnittkäse, die Anhebung des Referenzpreises der sog. "Käseabkommen", eine Erhöhung des Mindestpreises für schweizerischen Schmelzkäse und einige technische Korrekturen bei den Bindungen für Grana und Mozzarella ab.

### III. Verhandlungsergebnisse

Die Verhandlungsergebnisse werden in Briefwechseln festgehalten. Obwohl diese Briefwechsel noch vom EG-Rat genehmigt werden müssen, darf davon ausgegangen werden, dass die nachstehend dargelegten Verhandlungsergebnisse keine substantiellen Änderungen mehr erfahren werden. Sollten wider Erwarten solche Änderungen eintreten, würden wir Sie rechtzeitig darüber orientieren.

#### 1. Landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse

Die Schweiz erhält die Möglichkeit, die beweglichen Teilbeträge bei der Einfuhr der wichtigsten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse im Sinne von Protokoll Nr. 2 des Freihandelsabkommens ohne betragsmässige Beschränkung zu erheben. Darüber hinaus werden die bestehenden Zollbindungen bei tiefgefrorenen Gemüsen und Gemüsekonserven (diese Produkte fallen nicht unter das Protokoll Nr. 2) ebenfalls gelöst. Die Liste der betroffenen Tarifnummern ist in der Beilage enthalten.

24) Infolge der im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungs-  
erzeugnisse erzielten Ergebnisse wird mit der EG-Kommission eine  
entsprechende Anpassung der Tabelle II im Protokoll Nr. 2 zum  
Freihandelsabkommen Schweiz-EWG vorzunehmen sein. Da diese  
Aenderung rein formeller Natur sein wird, soll unser Botschafter  
bei den EG ermächtigt werden, das entsprechende, im einzelnen  
noch auszuarbeitende Abkommen in Form eines Briefwechsels zur  
Aenderung des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG zu unterzeichnen.

Die Schweiz gewährt folgende Gegenleistungen:

- Herabsetzung und Konsolidierung der Zölle auf einer Reihe von Erzeugnissen (vgl. Beilage);
- Herabsetzung der Alkoholmonopolgebühr auf in Flaschen importiertem Irish Mist und deutschem Weinbrand mit Ursprungsnachweis, d.h. Gebührenbemessung aufgrund des Alkoholgehalts (analoge Lösung wie bei Cognac);
- Vergrösserung des der EWG zustehenden Vertragskontingentes für im Sommer importierte Schnittblumen von 6'000 auf 6'500 q (Gesamtimporte: über 15'000 q);
- vertrauliche Vereinbarung, das Kontingent für Dosenschinken aus Dänemark um 3 Tonnen zu erhöhen.

Diese Gegenleistungen sind auch im Zusammenhang mit den Verhandlungen über Futtermittel und Käse zu würdigen.

## 2. Futtermittel

Es wird mit der EWG vereinbart, dass die Schweiz bei der Einfuhr von sog. stärkehaltigen Futtermitteln Preiszuschläge erheben kann. Diese dürfen nur so hoch sein, dass die entsprechenden Produkte in der Schweiz nicht teurer werden als andere Futtermittel mit demselben Nährwert. Uebersteigen jedoch die Einfuhren von stärkehaltigen Futtermitteln 5 % der gesamten Einfuhren an kontingentierten Futtermitteln, ist die Schweiz in der Bemessung der Preiszuschläge frei.

In unseren Diskussionen mit den Vertretern der EG-Kommission haben wir zu verstehen gegeben, dass wir in Zukunft neuen Impor-

ten zur Umgehung der Futtermittelbewirtschaftung rechtzeitig, d.h. ohne deren mengenmässige Entwicklung abzuwarten, mit Preiszuschlägen entgegentreten würden. Damit soll vermieden werden, dass unsere Handelspartner bereits getätigte Lieferungen als wohlerworbene Rechte geltend machen können.

### 3. Käse

Das Ergebnis der Verhandlungen lässt sich wie folgt umschreiben:

- Zollzuschlag auf Schnittkäse der Position 0404.24: Die Menge, die aus der EWG ohne Zollzuschlag in die Schweiz importiert werden kann, wird um rund 5 % erhöht. Dafür wird der Zollzuschlag für die übersteigende Menge bis zur Höhe des Preiszuschlages bei Schnittkäse der Position 0404.28 angehoben, so dass der Preisunterschied zum inländischen Raclette-Käse gemildert werden kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Oesterreich als zweitwichtigster Lieferant ebenfalls eine Erhöhung seines zuschlagsfreien Kontingentes verlangen wird; ein solches Begehren wird im Zusammenhang mit den anderen im Milchsektor bestehenden bilateralen Problemen geprüft werden müssen.
- Die Schweiz erklärt sich damit einverstanden, dass der sogenannte "Referenzpreis" für gewisse Halbhartkäse (Position 0404.24 und 0404.28), der für die Fixierung der EWG-Erstattungen für Exporte nach der Schweiz massgebend ist, von Fr. 4.70 auf Fr. 4.80 je kg erhöht wird. Es wurde von uns keine entsprechende Senkung der Preis- und Zollzuschläge verlangt. Wir werden demnächst Oesterreich und Finnland (mit welchen ähnliche Referenzpreisabkommen bestehen wie mit der EWG) dazu einladen, einer Aenderung des Referenzpreises ebenfalls zuzustimmen. Unseres Wissens sind diese zwei Länder dazu bereit.
- Mozzarella: Die bisherige schweizerische Zollkonzession (Reduktion des Zollansatzes von Fr. 50.- auf Fr. 30.- je 100 kg), welche nur Mozzarella, hergestellt aus roher Milch betraf, wird ersetzt durch eine neue Konzession (von Fr. 50.- auf Fr. 40.-), welche auch für Mozzarella, hergestellt aus pasteurisierter Milch gilt. Dabei kann die Schweiz die Einfuhr jeder Art von

Mozzarella (bisher nur Mozzarella aus pasteurisierter Milch) mit Preiszuschlägen belasten. Die Einräumung der neuen Konzession geht zudem schweizerischerseits von der Meinung aus, dass für diese Käse seitens der Gemeinschaft keine Ausfuhrerstattungen gewährt werden; die Gemeinschaft erwartet ihrerseits, dass die Schweiz, wie es heute schon der Fall ist, ihre eigene Produktion nicht unter das Preisniveau der Importe verbilligt.

- Grana: Die Konzession wird in Zukunft auf Grana-Padano und Parmigiano Reggiano beschränkt. Der Zoll bleibt unverändert. Bezüglich des Wassergehaltes des Grana Padano wurde gegenüber der bisherigen Praxis ein Entgegenkommen gezeigt, was zur Folge hat, dass in Zukunft auch Grana, der etwas jünger ist als zwei Jahre, zum Konzessionssatz zugelassen wird.

Die Schweiz hat sich vorbehalten, auf die Konzession zurückzukommen, wenn Ausfuhrerstattungen der Gemeinschaft zu Störungen beim Absatz von Sbrinz führen sollten.

- Schmelzkäse: Die Schweiz hat sich bereit erklärt, dass der Mindestpreis für Schmelzkäse, der bei der Einfuhr in die Gemeinschaft von einer ermässigten festen Abschöpfung Nutzen ziehen soll, von bisher 181,3 ECU auf 211,6 ECU erhöht wird.

- Vorverpackter Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller: Anstatt nur Packungen von 75 - 250 g werden nun auch solche von 0 - 450 g zum gebundenen Zollansatz zugelassen. Demgegenüber werden vorverpackte Stücke von 500 g bis 1 kg nicht mehr unter die Konzession fallen. Stücke von 1 kg und darüber müssen in Zukunft einen ermässigten Mindestpreis beachten.

- Die EG-Kommission hat sich bereit erklärt, den EG-Mitgliedstaaten vorzuschlagen, in Zukunft den "Vacherin fribourgeois" und den "Tête de Moine" zu den gleichen Bedingungen in die Gemeinschaft zuzulassen wie den Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz und Appenzeller. Es steht noch nicht fest, ob dieser Vorschlag angenommen wird. Die vorgesehene Konzession der Gemeinschaft, obschon vertraglicher Natur, soll im GATT nicht gebunden werden.



#### IV. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vereinbarten Aenderungen im Sektor der Landwirtschafts- und der landwirtschaftlichen Verarbeitungsprodukte wirken sich auch auf die Bundesfinanzen aus. Einerseits haben die als Kompensation eingeräumten Zollzugeständnisse einen jährlichen Zollaussfall von etwa 3-4 Millionen Franken zur Folge und andererseits kann man mit Mehreinnahmen von 5-6 Millionen Franken rechnen. Diese sind eine direkte Folge der erreichten Dekonsolidierung, indem es nunmehr möglich ist, die beweglichen Teilbeträge in voller Höhe zu erheben. Damit ergeben sich Mehreinnahmen für den Bund in der Grössenordnung von etwa 2 Millionen Franken.

Die Durchführung der Vereinbarungen wird keine Konsequenzen auf den Personalbestand zeitigen.

#### V. Ergebnis des kleinen Mitberichtsverfahrens

Die Verhandlungen mit der EWG wurden in engem Kontakt mit der Eidg. Zollverwaltung geführt. Diese stimmt den Verhandlungsergebnissen, insbesondere auch den vorgesehenen schweizerischen Gegenleistungen zu. Dasselbe gilt für die Eidg. Alkoholverwaltung mit Bezug auf die Gegenleistung bei deutschem Weinbrand und Irish Mist.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen stellen wir den

#### A n t r a g :

1. Die im Bericht des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 26. August 1980 dargelegten Ergebnisse der Verhandlungen zwischen einer schweizerischen Delegation und Vertretern der EG-Kommission werden genehmigt.
2. Der Leiter der schweizerischen Delegation, Botschafter Dunkel, Delegierter für Handelsverträge im Bundesamt für Aussenwirtschaft, wird ermächtigt, unter Ratifikationsvorbehalt die Briefwechsel zu unterzeichnen, in denen die Verhandlungsergebnisse festgehalten werden.

1) Aus Zucker bzw. Mais gewonnene Rohstoffe, welche insbesondere in der Herstellung von Diabetiker-Produkten verwendet werden

### 3. Zusammenfassung und Beurteilung

Die Dekonsolidierung einer Reihe von Zollbindungen bei landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen ermöglicht die konsequente Anwendung des Agrarpreisausgleichs im Sinne des Protokolls Nr. 2 des Freihandelsabkommens Schweiz-EWG. Damit wird für die Erfüllung der langjährigen Postulate aus Kreisen der Verarbeitungsindustrie nach Anpassung der Einfuhrbelastungen für Auslandprodukte an die von den schweizerischen Nahrungsmittelfabrikanten zu berücksichtigenden Rohstoffkosten die notwendige internationale Rechtsbasis gelegt. Die Nahrungsmittelindustrie ist bekanntlich ein wichtiger Abnehmer für die schweizerische Landwirtschaft.

Die Dekonsolidierung der Zollbindungen bei tiefgefrorenen Gemüsen und Gemüsekonserven wird den Weg für eine Anhebung der Einfuhrbelastung öffnen, insoweit eine solche für die Förderung des einheimischen Gemüseanbaus notwendig ist.

Die erbrachten Gegenleistungen werden die Konkurrenzfähigkeit der betroffenen schweizerischen Wirtschaftskreise nicht wesentlich tangieren. In vielen Fällen geht es dabei um Tarifnummern, bei denen schon heute tarifarische Präferenzen für Waren aus EFTA-Staaten, Spanien oder Entwicklungsländern, bestehen.

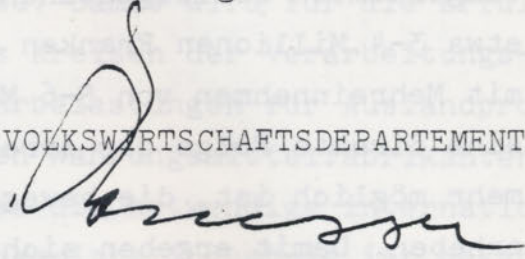
Die mit der EWG vereinbarte Regelung für stärkehaltige Futtermittel dient der Sicherstellung eines lückenlosen Systems der Futtermittelbewirtschaftung und sollte damit zur Verbesserung der indirekten Steuerung der Milch- und Fleischproduktion beitragen. Die dabei der EWG eingeräumte Konzession beeinträchtigt die schweizerische Futtermittelbewirtschaftung nicht.

Das Ergebnis der Verhandlungen im Käsesektor, welche zum ersten Male seit der Kennedy-Runde, also seit 1964-1968, ein umfassendes Gespräch über den gegenseitigen Austausch von Käse zwischen der EWG und der Schweiz gestatteten, hat die Lösung der wichtigsten hängigen Probleme und insbesondere eine Anpassung der schweizerischen Importschutzmechanismen an die geänderten Verhältnisse ermöglicht.

Milch gilt. Dabei kann die Schweiz die Einfuhr jeder Art von

3. Der schweizerische Botschafter bei den Europäischen Gemeinschaften wird ermächtigt, im gegebenen Zeitpunkt den Briefwechsel zu unterzeichnen, der zur formellen Anpassung der Tabelle II im Anhang zum Protokoll Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft notwendig sein wird.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Beilage

Zum Mitbericht an:

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (Bundesamt für Justiz)  
Eidg. Finanzdepartement (GS, EZV, EAV)

Protokollauszug an:

- EJPD (BJ)
- EFD (GS, EZV, EAV)
- EVD (GS, EPK, BLW 5, BAWI 10)

1. Waren des Protokolls Nr.2, bei welchen die bestehenden GATT-Bindungen aufgehoben werden

Tarif-Nr. (Stand Ende 1980)	Abgekürzte Warenbezeichnung	Bisherige GATT-Bin- dung (Fr./α)	Gesamtein- fuhren: Durch- schnitt 77/79 (in Mio.Fr.)
1704.	Zuckerwaren ohne Kakao:		
20/24	- Kaugummi	70.-	13,1
30/54	- andere	90.-	17,7
1806.			
10/30	Schokolade und andere kakao- haltige Zubereitungen	50.-	38,7
1902.	Zubereitungen für die Ernäh- rung von Kindern oder für den Diät- oder Küchegebrauch:		
20/70	- andere als solche aus vor- wiegend Kartoffelmehl	40.-	4,4
1903.01	Teigwaren	25.-	8,9
1907.10	Brot und Backwaren, nicht in Verkaufspackungen	5.-	2,1
1907.20/30	Brot und Backwaren, in Ver- kaufspackungen	35.-/40.-	2,6
1908.	Feine Backwaren und Zucker- bäckerwaren:		
10/16	- nicht gezuckert, ohne Kakao	55.-	4,1
20/76	- andere	100.-	24,3
2107.26	Kindernährmittel	50.-	1,1
2107.30	Speiseeis	110.-	0,5
2904.50 } ex2904.60 } ex3819.20 } ex3819.50 }	Sorbit und Mannit <sup>1)</sup>	2.20 } 1.50 } 10.- } 1.50 }	2,7

1) Aus Zucker bzw. Mais gewonnene Rohstoffe, welche insbesondere in der Herstellung von Diabetiker-Produkten verwendet werden

2. Waren ausserhalb des Protokolls Nr. 2, bei welchen die bestehende GATT-Bindungen aufgehoben werden

Tarif-Nr. (Stand Ende 1980)	Abgekürzte Warenbezeichnung	Bisherige GATT-Bin- dung (Fr./q)	Gesamtein- fuhrer- schnitt 7 (in Mio.)
0702.	Gemüse, gefroren, in Behältern von:		
10	- über 5kg	42.-	6,4
12	- 5kg oder weniger	55.-	3,6
2002.	Gemüse, konserviert :		
	- andere (als Tomaten, Sauer- kraut, Spargeln, Oliven und Pilze), in Behältern von:		
ex30	-- über 5kg	42.-	1,5 <sup>1)</sup>
ex34	-- 5kg oder weniger	55.-	8,2 <sup>1)</sup>

3. Gegenleistungen der Schweiz, auf tarifarischem Gebiet

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Bisherige GATT-Bin- dung (Fr./q)	Neue GATT-Bin- dung <sup>2)</sup> (Fr./q)	Gesamt- fuhrer- schnitt (inMio.)
0701.30	Esszwiebeln	4.20	2.90	6,1
ex 0701.52	Peperoni, eingeführt vom 1.11. bis 31.3	10.-	7.-	4,6
ex 0701.74	Blumenkohl	10.-	7.-	13,7
0802.20	Zitronen	4.-	2.-	18,2
ex 0805.20	Baumnüsse	12.-	4.-	8,8
0910.32	Andere Gewürze, verarbeitet	50.-	20.-	2,0
1206.01	Hopfen	3.-	1.50	2,3
1303.22	Andere Pflanzensäfte und -auszüge (als Opium, Süssholzsaft und Manna)	20.-	8.-	5,1
ex 1303.60	Kotyledonenmehle zu technischen Zwecken	8.-	1.-	1,8

1) ganze Tarifnummer

2) geringe Änderungen vorbehalten

## Gegenleistungen der Schweiz auf tarifarischem Gebiet (Fortsetzung)

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Bisherige GATT-Bin- dung (Fr./q)	Neue GATT-Bin- dung 1) (Fr./q)	Gesamtein- führen:Durch- schnitt 77/79 (in Mio.Fr.)
1510.10	Stearin	15.-	5.-	2,3
1510.20	Andere technische Fettsäuren	1.-	-.50	12,6
1511.14	Glyzerin, destilliert	10.-	7.-	3,1
ex 1602.10	Fleischkonserven, aus Gänselebern	120.-	84.-	5,6 <sup>2)</sup>
1702.18	Glukose chemisch rein	17.-	16.-	5,5
ex 1702.20	Laktose	22.-	17.-	3,2
1805.01	Kakaopulver, ungezuckert	40.-	28.-	8,9
ex 2006.30	Schalenfrüchte, konser- viert	30.-	15.-	9,4
ex 2102.10	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee	270.-	260.-	18,0
2209.22	Whisky und Gin, in Fässern	-.80 <sup>3)</sup>	-.70 <sup>3)</sup>	2,1
2209.32	Whisky und Gin, in Flaschen	80.-	60.-	7,4
noch offen:				
ex 2402.10	Tabak, homogenisiert, in Flocken	120.-	50.-	6,2

- 1) geringe Aenderungen vorbehalten
- 2) ganze Tarifnummer
- 3) je Grad und je 100 kg brutto

EIDG. FINANZDEPARTMENT

V. Nitschard